

Strategiepapier zum Umgang mit dem Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz (BbgPVAbgG) in Vetschau/Spreewald

1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für dieses Strategiepapier bildet das Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz (BbgPVAbgG) in der Fassung vom 31.01.2024. Gemäß § 1 BbgPVAbgG sind Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, genehmigt und nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen worden sind, zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet. Ausgenommen von dieser Zahlungspflicht sind PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt. Nach § 2 Abs. 2 BbgPVAbgG beträgt die zu zahlende Sonderabgabe 2.000 Euro pro Megawatt und Jahr. Der § 2 Abs. 3 besagt zudem, dass die Sonderabgabe für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr anteilig zu zahlen ist.

Anspruchsberechtigte der Sonderabgabe sind gemäß § 3 BbgPVAbgG die Gemeinden im Land Brandenburg, auf deren Gemeindegebiet sich die PV-Freiflächenanlagen befinden. Die Betreiber der zahlungspflichtigen Anlagen sind dazu verpflichtet, die anspruchsberechtigten Gemeinden sowie die Höhe des Anspruchs zu ermitteln. Grundlage für die anteilige Berechnung ist die auf der jeweiligen Gemarkung installierte Leistung der PV-Freiflächenanlage. Befindet sich die zahlungspflichtige Anlage innerhalb der anspruchsberechtigten Gemeinde vollständig oder anteilig auf der Gemarkung eines Ortsteils gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, so soll dessen Ortsteilbudget angemessen erhöht werden.

Nach § 3 Abs. 2 haben die Betreiber der PV-Freiflächenanlagen die Anspruchshöhe der Sonderabgabe auf Verlangen der Gemeinden in geeigneter Form nachzuweisen. Zur Vergleichbarkeit soll die Berechnung der Anspruchshöhe nachfolgend beispielhaft anhand der PV-Freiflächenanlagen „Solarpark Missen-Tornitz“ und „Solarpark Göritz-Koßwig-Vetschau“ demonstriert werden.

2. Aufteilung der Flächenanteile anhand der Beispiele Solarpark Missen-Tornitz (B-Plan Nr. 02/2023) und Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau (B-Plan Nr. 04/2021)

2.1 Solarpark Missen-Tornitz (B-Plan Nr. 02/2023)

Die PV-Freiflächenanlage Solarpark Missen-Tornitz befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit folgenden Flächenanteilen auf den verschiedenen Gemarkungen (siehe Anlage 2):

Gesamtfläche Solarpark Missen-Tornitz:	940.416 m ² ,
Fläche innerhalb Gemarkung Missen:	596.247 m ²
→ Anteil an Gesamtfläche:	63,40 %,
Fläche innerhalb Gemarkung Tornitz:	344.169 m ²
→ Anteil an Gesamtfläche:	36,60 %.

2.2 Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau (B-Plan Nr. 04/2021)

Die PV-Freiflächenanlage Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit folgenden Flächenanteilen auf den verschiedenen Gemarkungen (siehe Anlage 3):

Gesamtfläche Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau:	860.051 m ² ,
Fläche innerhalb Gemarkung Göritz:	382.658 m ²
→ Anteil an Gesamtfläche:	44,49 %,
Fläche innerhalb Gemarkung Koßwig:	301.294 m ²
→ Anteil an Gesamtfläche:	35,03 %,
Fläche innerhalb Gemarkung Vetschau:	166.099 m ²
→ Anteil an Gesamtfläche:	19,31 %,
Fläche innerhalb Gemarkung Stradow:	10.000 m ²
→ Anteil an Gesamtfläche:	1,17 %.

Die Gesamtfläche der Anlage auf den Gemarkungen der Ortsteile abzüglich der Gemarkung Vetschau beläuft sich somit auf 693.952 m².

3. Aufteilung der prognostizierten Einnahmen aus der kommunalen Beteiligung

Die Einnahmen sind nach § 4 BbgPVAbgG zweckgebunden, so kommen für die Geldmittel insbesondere Investitionen in den folgenden Kategorien in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
5. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insb. Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune sowie
6. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden.

Für jedes Plangebiet ist die Aufteilung der Einnahmen gesondert vorzunehmen sowie die konkreten Maßnahmen nach § 4 BbgPVAbgG im entsprechenden Fachbereich der Stadtverwaltung abzustimmen. Dabei sollte für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein. Zur Verwendung der Einnahmen ist vorab Rücksprache mit der Stadt zu halten.

Für die Berichterstattung an die Landesregierung gemäß § 5 Abs. 1 BbgPVAbgG ist der jeweilige Fachbereich, der die Mittel verwendet, zuständig.

Die prozentuale Aufteilung der Einnahme von 2.000 € pro Megawatt installierter Leistung soll gemäß Gesetz angemessen sein.

In Vetschau/Spreewald ist es nicht möglich auf dem gesamten Gemeindegebiet PV-Freiflächenanlagen zur errichten. Die nördlichen Bereiche sind weitestgehend als Biosphärenreservat „Spreewald“ ausgewiesen. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist aus naturschutzrechtlichen Gründen

ausgeschlossen. Ebenso stehen in der Kernstadt keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Es ist eine Differenzierung der Einnahmen vorzunehmen.

Der gesamtstädtische Haushalt soll mit 75 % und die Ortsteile mit 25 % berücksichtigt werden, wobei die unmittelbar betroffenen Ortsteile von den 25 % im Ortsteilbudget 20 % und alle anderen 5 % gutgeschrieben bekommen.

Daraus ergeben sich folgende Beispielrechnungen für die konkret vorliegenden Planungen:

3.1 Solarpark Missen-Tornitz (B-Plan Nr. 02/2023)

Im städtebaulichen Vertrag zur PV-Freiflächenanlage wird eine Gesamtleistung von 107 MW benannt. Gemäß § 2 Abs. 2 BbgPVAbgG beläuft sich die Anspruchshöhe für die Stadt Vetschau/Spreewald auf

$$107 \text{ MW} * 2.000,00 \text{ Euro/MW pro Jahr} = 214.000,00 \text{ Euro pro Jahr.}$$

Bei einer Aufteilung von 75 % der Einnahmen für die Erhöhung des Haushaltes der Gesamtstadt, 20 % verteilt auf die direkt betroffenen Ortsteile und 5 % zur Erhöhung aller Ortsteilbudgets ergeben sich die folgenden Summen (siehe Anlage 2):

Einnahmen für den Haushalt der Gesamtstadt (75 % des Gesamtanspruchs):	160.500,00	Euro pro Jahr,
Einnahmen für OT Missen (anteilig an 20 % des Gesamtanspruchs):	27.136,26	Euro pro Jahr,
Einnahmen für OT Tornitz (anteilig an 20 % des Gesamtanspruchs):	15.663,74	Euro pro Jahr,
Erhöhung aller Ortsteilbudgets (insgesamt 5 % des Gesamtanspruchs):	10.700,00	Euro pro Jahr,
(→ für jeden Ortsteil):	1.070,00	Euro pro Jahr.

3.2 Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau (B-Plan Nr. 04/2021)

Im städtebaulichen Vertrag zur PV-Freiflächenanlage wird eine Gesamtleistung von 60 MW benannt. Gemäß § 2 Abs. 2 BbgPVAbgG beläuft sich die Anspruchshöhe für die Stadt Vetschau/Spreewald auf

$$60 \text{ MW} * 2.000,00 \text{ Euro/MW pro Jahr} = 120.000,00 \text{ Euro pro Jahr.}$$

Bei einer Aufteilung von 75 % der Einnahmen für die Erhöhung des Haushaltes der Gesamtstadt, 20 % verteilt auf die direkt betroffenen Ortsteile und 5 % zur Erhöhung aller Ortsteilbudgets ergeben sich die folgenden Summen (siehe Anlage 3):

Einnahmen für den Haushalt der Gesamtstadt (75 % des Gesamtanspruchs):	90.000,00	Euro pro Jahr,
Einnahmen für OT Göritz (anteilig an 20 % des Gesamtanspruchs):	13.234,05	Euro pro Jahr,
Einnahmen für OT Koßwig (anteilig an 20 % des Gesamtanspruchs):	10.420,11	Euro pro Jahr,
Einnahmen für OT Stradow (anteilig an 20 % des Gesamtanspruchs):	345,84	Euro pro Jahr,

Strategiepapier BbgPVAbgG Vetschau/Spreewald

Erhöhung aller Ortsteilbudgets

(insgesamt 5 % des Gesamtanspruchs):

6.000,00

Euro pro Jahr,

(→ für jeden Ortsteil):

600,00

Euro pro Jahr.

Anlagen:

Anlage 1 – BbgPVAbgG in der Fassung vom 31. Januar 2024

Anlage 2 – Berechnungstabelle Solarpark Missen-Tornitz (B-Plan Nr. 02/2023)

Anlage 3 – Berechnungstabelle Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau B-Plan Nr. 04/2021)

gez. FB4

Stand: 09.04.2025

**Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden
(Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG)**

vom 31. Januar 2024
(GVBl.I/24, [Nr. 3])

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zahlungsverpflichtete

(1) Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, genehmigt und nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.

(2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt.

§ 2

Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

(1) Die Sonderabgabe ist jährlich für die Dauer des Betriebs der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anspruchsberechtigte Gemeinden zu zahlen.

(2) Die Sonderabgabe beträgt 2 000 Euro pro Megawatt und Jahr. Bei Bruchteilen der installierten Leistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen.

(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Sonderabgabe ist für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr anteilig zu zahlen.

§ 3

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden im Land Brandenburg, auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden.

(2) Die Betreiber der zahlungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinde und der Höhe des Anspruchs der Gemeinde verpflichtet. Grundlage für die anteilige Ermittlung ist die auf der jeweiligen Gemarkung installierte Leistung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde haben die Betreiber der zahlungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Befindet sich die zahlungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der anspruchsberechtigten Gemeinde auf der Gemarkung eines Ortsteils gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, so soll dessen Ortsteilbudget angemessen erhöht werden.

(4) Die Einnahmen aus der Sonderabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg nicht erfasst.

§ 4

Zweckbindung

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden im Sinne des § 22b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405 S. 47) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
4. zu Kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
5. zur Gründung oder zum Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune sowie
6. zur Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen an und auf Gebäuden

in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll. Über die aus der Sonderabgabe eingesetzten Mittel soll in geeigneter Weise informiert werden. Die Maßnahmen sind bevorzugt in räumlicher Nähe der Anlagen umzusetzen.

§ 5

Berichterstattung und Evaluierung

(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält, informiert das für Energiepolitik zuständige Ressort der Landesregierung oder eine von diesem benannte Stelle über eingegangene Zahlungen nach diesem Gesetz schriftlich oder elektronisch jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes und eventuell notwendige Anpassungen bis zum 31. Dezember 2028.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 6 ist das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung.

Strategiepapier BbgPVAbgG Vetschau/Spreewald – Anlage 1
BbgPVAbgG in der Fassung vom 31. Januar 2024

(2) Das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über den Umfang, den Inhalt und die Form

1. der Ausgestaltung und Berechnung der Höhe der Sonderabgabe nach § 2 Absatz 2,
2. der Erfüllung der Pflichten der zahlungspflichtigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 3 Absatz 2 und
3. der zweckentsprechenden Verwendung der Sonderabgabe nach § 4.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2024

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg
Dr. Ulrike Liedtke

Strategiepapier BbgPVAbgG Vetschau/Spreewald - Anlage 2
Berechnungstabelle Solarpark Missen-Tornitz (B-Plan Nr. 02/2023)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²				
Tornitz		1	134	40.125	Missen	2	232	42.483	Missen	2	255	2.336			
		1	142	44.482		2	233	39.505		2	256	4.034			
		1	143	13.870		2	244	4.818		2	234	1.579			
		1	107	228		2	257	1.070		2	236	9.774			
		1	108	34.000		2	245	658		2	240	35.959			
		1	111	37.438		2	258	37.177		2	241	1.205			
		1	112	39.634		2	289	15.502		2	300	22.743			
		1	135	47.719		2	290/1	12.500		2	301	4.068			
		1	138	7.307		2	290/2	15.000		2	302	5.670			
		1	110	2.720		2	291	890		2	303	4.513			
		1	136	70.188		2	293	21.656		2	304	4.513			
		1	109	3.260		2	286	9.880		2	197	12.313			
		1	126	3.198		2	287	17.668		2	467	2.682			
						2	305	6.999		2	465	8.658			
						2	246	9.172		2	198	14.456			
						2	259	30.325		2	230	29.067			
						2	247	6.232		2	231	2.438			
						2	260	17.272		2	199	14.490			
						2	248	6.068		2	237	6.332			
						2	261	7.659		2	290/3	10.620			
						2	249	3.475		2	294	26.750			
						2	262	11.013		2	30	5.360			
						2	250	2.043		2	466	25.452			
						2	263	10.707							
						2	251	3.666							
						2	252	1.610							
						2	253	2.622							
						2	254	3.565							
Teilfläche Missen							341.235	Teilfläche Missen				255.012			
Gesamtfläche Tornitz in m²				Gesamtfläche Missen in m²								596.247			
Gesamtfläche Solarpark Missen-Tornitz in m²											940.416				
Anteil Tornitz in %				Anteil Missen in %								63,40			
Leistungsanteil Tornitz (MW)				Leistungsanteil Missen (MW)								67,84			
Gesamtleistung Solarpark Missen-Tornitz laut Vertrag (MW)											107				
Mögliche Einnahmen gem. § 2 Abs. 2 BbgPVAbgG pro Jahr in EUR											214.000,00 €				
Einnahmen dir. betr. Ortsteile (20 %)				42.800,00 €		Erhöhung aller Ortsteilbudgets (ant. 5 %)			10.700,00 €		Erhöhung Haushalt Gesamtstadt (75 %)			160.500,00 €	
Einnahmenanteil Tornitz				15.663,74 €		Einnahmenanteil Missen			27.136,26 €		Einnahmenanteil Gesamtstadt			160.500,00 €	

Strategiepapier BbgPVAbsG Vetschau/Spreewald - Anlage 3
Berechnungstabelle Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau (B-Plan Nr. 04/2021)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²				
Göritz		1	83/1	22.044	Koßwig	4	12	149.800	Vetschau		1	110		1	678	10.000			
		1	82	20.257													1	109	18.182
		1	81	46.550													1	108	37.383
		1	80	41.924													1	107	37.929
		1	79	45.061													1	106	37.034
		1	78	36.144															
		1	77	41.308															
		1	76	42.208															
		1	75	2.444															
		1	74	1.110															
		1	421	16.543															
		1	420	11.263															
		1	71	2.745															
		1	70	4.800															
		1	69/3	41.765															
		1	69/2	1.558															
		1	68	4.934															
Gesamtfläche Göritz in m²			382.658	Gesamtfläche Koßwig in m²			301.294	Gesamtfläche Vetschau in m²			166.099	Gesamtfläche Stradow in m²			10.000				
Gesamtfläche Ortsteile in m²							693.952	Gesamtfläche Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau in m²							860.051				
Anteil Göritz in %			44,49	Anteil Koßwig in %			35,03	Anteil Vetschau in %			19,31	Anteil Stradow in %			1,16				
Leistungsanteil Göritz (MW)			26,70	Leistungsanteil Koßwig (MW)			21,02	Leistungsanteil Vetschau (MW)			11,59	Leistungsanteil Stradow (MW)			0,70				
Gesamtleistung Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau laut Vertrag (MW)														60					
Mögliche Einnahmen gem. § 2 Abs. 2 BbgPVAbsG pro Jahr in EUR														120.000,00 €					
Einnahmen dir. betr. Ortsteile (20 %)			24.000,00 €	Erhöhung aller Ortsteilbudgets (ant. 5 %)			6.000,00 €	Erhöhung Haushalt Gesamtstadt (75 %)							90.000,00 €				
Einnahmenanteil Göritz			13.234,05 €	Einnahmenanteil Koßwig			10.420,11 €	Einnahmenanteil Gesamtstadt			90.000,00 €	Einnahmenanteil Stradow			345,84 €				